



Statuten Version 2 - Mai 2023

Per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2023.

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen Saving Forest Association besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich, Schweiz. Der Verein wird nachfolgend SFA genannt.

Artikel 2 - Zweck

Die SFA setzt sich für den Schutz und die Renaturierung von Wäldern und natürlichen Lebensräumen in Entwicklungs- und Schwellenländern ein. Sie arbeitet mit der lokalen Bevölkerung zusammen und führt mit ihr Projekte durch. Sie unterstützt die Landrechts- und Waldschutz-Bestrebungen der lokalen Bevölkerung.

Es sind Projekte zur Wiederaufforstung, Bekämpfung der Bodenerosion sowie der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Lebensräumen als Grundlage der lokalen Bevölkerung im Einklang mit der Natur.

Zudem werden Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert, die ergänzend zu obigen Zwecken die Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung verbessern zur Entlastung der degradierten Umwelt. Es können dies Projekte zur Wasserversorgung, Agrarprojekte, zur Sensibilisierung und Information der lokalen Bevölkerung sein, sowie zur Ausbildung im Sinne des Vereinszwecks. Insbesondere werden auch Baum- und Pflanzschulen unterstützt zur Produktion der benötigten Pflanzen für die Forst- und Agrarprojekte.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 - Tätigkeiten

Seinen Zweck erfüllt die SFA insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Beschaffung finanzieller Mittel für die Finanzierung von Projekten, welche dem Vereinszweck nach Artikel 2 entsprechen.
- Bereitstellung der Mittel für Körperschaften, die Projekte ausarbeiten und umsetzen (vorwiegend in Afrika). Es können dies sein: Nicht gewinnorientierte Organisationen, wie CBO (Community Based Organisation), NPO (Non Profit Organisation) oder NGO (Non-Governmental Organisation), welche im Auftrag der SFA lokale Projekte ausführen.
- Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland, insbesondere mit Umwelt- und Entwicklungsorganisationen.
- Zusammenarbeit mit institutionellen Geldgebern, in deren Auftrag die SFA Gelder für Projekte zweckgebunden einsetzt.
- Kontakte und Verhandlungen mit Behörden, mit der Privatwirtschaft und mit internationalen Gremien.

Artikel 4 - Mittel

Ihre Tätigkeiten finanziert die SFA in der Regel durch:

- Spenden

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Institutionen und Firmen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- andere Quellen

Über die Annahme und Verwendung von Spenden besteht eine verbindliche Spenden-Policy, die öffentlich zugänglich ist.

Artikel 5 - Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele der SFA unterstützt.

Der Vorstand kann neue Vereinsmitglieder aufnehmen und informiert darüber die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er informiert das betroffene Mitglied schriftlich und die Mitglieder mündlich an der nächsten Mitgliederversammlung. Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschluss Entscheids an den Vorstand rekuriert werden, der den Rekurs der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegen muss. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; der Rekurrent kann aber beim entsprechenden Traktandum an der Mitgliederversammlung dabei sein.

Artikel 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Der Vorstand kann als weiteres Organ einen Beirat einsetzen.

Artikel 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SFA. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie kann alternativ auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Sie kann durch die einfache Mehrheit des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung und eine provisorische Traktandenliste müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren
- Die Wahl der Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr
- Die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand. Der Vorstand ist



- dabei nicht stimmberechtigt
- Änderung der Statuten
- Anträge von Mitgliedern - Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung im Sinn von Artikel 13

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Vorstandsmitglied.

Davon ausgenommen sind Artikel 12 und 13.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Teilnahme nachgewiesen und die Stimmabgabe zweifelsfrei festgestellt, ausgeübt und dokumentiert werden kann.

Artikel 8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er kommt konstituiert und organisiert sich selbst. Der Vorstand hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Strategische und konzeptionelle Ausrichtung des Vereins
- Planung der Tätigkeiten des Vereins
- Festlegung der Organisation
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Die Erstellung des Jahresberichts, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

Der Vorstand entscheidet wenn möglich im Konsens. Wenn nötig beschliesst er mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Neben den schriftlich angekündigten Traktanden können die anwesenden Vorstandsmitglieder weitere Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, bei deren Verhinderung wählen die Anwesenden einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.

Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin. Außerordentliche Vorstandssitzungen können kurzfristig, nach Ankündigung mindestens einer Woche im Voraus, vom Präsidenten oder der Präsidentin oder der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für alle Geschäfte der SFA zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Er ist für seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann die operative

Führung der SFA an einen Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin delegieren.

Einzelne Arbeitsbereiche oder Aktionen können an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Drittpersonen übertragen werden.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 9 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen. Es kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden, sofern sie von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist.

Die Personen, welche die Revisionen durchführen, dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 - Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.

Der Beirat dient der fachlichen und publizistischen Unterstützung der SFA. Er wird aus Persönlichkeiten zusammengesetzt, die sich besonders für den Vereinszweck einsetzen und bereit sind, mit ihrem Namen und ihrem Fachwissen die SFA intern und in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Der Beirat ist dem Vorstand unterstellt und hat konsultativen Charakter.

Artikel 11 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften bis zum von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag.

Artikel 12 - Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten mit Ausnahme von Artikel 13 jederzeit ändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Artikel 13 - Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, den 3. Mai 2023

Der Präsident

für das Protokoll MV 2023

Guido Besimo

Urs Frei